

Rechtspflege in diesem Punct gar nicht thunlich ist. Da nun also die von euch neuerlich angeführte Bedingung bey den Adjudicaten gegen das jus patrium in thesi angehet, so wollen Wir Uns zu euch versehen, daß ihr fortan davon abstehen, und in allen vorkommenden Fällen, bis dahin eine neue Constitution etwas anderes derowegen allgemein verordnen wird, nach dem uralten Gerichtsstile fernerhin gleichförmig verfahren, jedem Gläubiger, der seine Klage bis zur wirklichen Adjudicirung fortgeführt hat, mittelst der reinen, bisher gebräuchlichen, Formel des Adjudicatarii zu seinem Rechte ohne Aufhalt verhelphen, und ihn darnächst dem Mecklenburgischen Rechtsgebrauche gemäs dabey schützen werdet.

An den Querulanten haben Wir die abschriftlich hieben geschlossene Antwort erlassen. Bornach ꝛc. und Wir ꝛc.

Schwerin den 29. April 1802.

---